

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf Verträge, deren Gegenstand der Verkauf von durch Agromet Sp. z o.o. mit Sitz in Ostrzeszów (im Folgenden Verkäufer genannt) angebotenen Waren an einen beliebigen Abnehmer ist, der sie kauft (im Folgenden Käufer genannt).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die durch den Käufer vorgelegt werden, binden den Verkäufer nicht, selbst wenn sie durch den Verkäufer nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.

B. VERTRAGSSCHLUSS

1. Die Grundlage für den Vertragsschluss über den Warenverkauf bildet die schriftliche Bestellung seitens des Käufers an den Verkäufer. Zulässig sind auch mündliche/telefonische Warenbestellungen.
2. Eine abgegebene Bestellung bindet den Verkäufer nicht und keine Antwort darauf ist nicht als stillschweigende Annahme der Bestellung zu werten. Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer zur Realisierung bedarf der schriftlichen Bestätigung seitens des Verkäufers. Falls der Verkäufer die Bestellung unter Vorbehalt annimmt, ist der Käufer durch den Inhalt der Vorbehalte gebunden.
3. Die durch den Verkäufer abgegebene Bestätigung der Bestellung ist ein Dokument, das den Vertragsabschluss gemäß den in der Bestätigung enthaltenen Bedingungen akzeptiert.

C. PREISE

1. Die Warenpreise des Verkäufers sind als Netto-Beträge zu verstehen, auf die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben wird.
2. Die dem Käufer angebotenen Preise sind aufgrund der laufenden Kosten kalkuliert. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Preise auf alle Waren oder auf einen beliebigen Teil der Waren aus der Bestellung zu ändern und zwar in der Höhe, die unentbehrlich ist, um die erhöhten Beschaffungs-, Produktions- sowie Transport/Lieferkosten, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, zu decken.
3. Sollte die Ausführung des Vertrages durch den Käufer ausgesetzt werden oder sollte der Käufer vom Vertrag zurücktreten, hat er ab diesem Zeitpunkt alle mit der Bestellung zusammenhängenden und durch den Verkäufer getragenen Kosten zu decken.

D. REALISIERUNGSFRIST, WARENABNAHME

1. Die Lieferung der durch den Käufer bestellten Ware erfolgt gemäß den in der Bestätigung der Bestellung genannten Bedingungen und Fristen unter dem Vorbehalt jedoch, dass die Lieferfrist infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verlängert werden kann, insbesondere durch:
 - a) verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Materiallieferungen seitens der Zulieferer des Verkäufers,
 - b) verspätete oder nicht richtig ausgeführte technische Dienstleistungen, die bei den Zulieferern des Verkäufers im Rahmen der Kooperation bestellt wurden,
 - c) Unterbrechung der Stromlieferungen oder ähnliche Beeinträchtigungen bei dem Verkäufer oder bei seinen Sublieferanten/Subunternehmern,
 - d) Handlungen oder Unterlassungen seitens des Käufers,
 - e) höhere Gewalt.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Realisierung der Bestellung in jedem Fall einzustellen, in dem der Käufer die vorher bestellte Ware in der festgesetzten Frist nicht abnimmt, oder wenn er seinen Verpflichtungen aus früheren Bestellungen nicht nachgekommen ist, oder wenn er ein der in der Bestätigung der Bestellung genannten Bedingungen nicht erfüllt hat (darunter: Anzahlung, Bankgarantie, usw.).
3. Verzögerungen bei der Realisierung der Bestellung infolge von oben genannten Umständen berechtigen den Käufer nicht, von dem Vertrag zurückzutreten.

E. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Käufer hat Zahlungen in der vereinbarten Währung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto des Verkäufers sowie in der auf der Rechnung genannten Frist zu tätigen.
2. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Zahlung auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.
3. Bei Zahlungsverzug für Warenlieferungen des Verkäufers wird der Käufer mit gesetzlichen Zinsen belastet.
4. Besteht eine begründete Gefahr, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der Verkäufer das Recht, die Herausgabe der Ware, von der vorherigen Begleichung fälliger Forderungen oder von der Vorlage einer entsprechenden Garantie oder Sicherungen abhängig zu machen. In einem solchen Fall kann der Verkäufer alle Forderungen des Käufers zugunsten des Verkäufers mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung stellen, selbst wenn sie noch nicht fällig sind. Das Rücktrittsrecht des Verkäufers vom Vertrag bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
5. Im Falle eines Verkaufes mit gestundeter Zahlung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer seine Registerdokumente (aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung, NIP <UST-ID-Nr.>, Regon <Gewerbeanmeldungsnummer>) vorzulegen sowie eine Auskunft über seine aktuelle finanzielle Lage zur Verfügung zu stellen.

F. KREDITLIMIT

1. Als Kreditlimit ist die max. Summe offener (nicht bezahlter) Rechnungen zu verstehen, die an den Käufer ausgestellt wurde.
2. Die Höhe des Kreditlimits wird individuell für den Käufer festgelegt.
3. Sollte die nächst folgende Verkaufstransaktion von Waren die Überschreitung des dem Käufer durch den Verkäufer erteilten Kreditlimits verursachen, ist der Käufer verpflichtet, den das Kreditlimit übersteigenden Betrag sofort zu zahlen, selbst dann, wenn die Zahlungsfrist für die früheren Rechnungen noch nicht abgelaufen ist.

G. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an der Ware sowie an der dazu gehörigen Dokumentation bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer vor.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, das Eigentum an der Ware zu übertragen oder es mit Rechten Dritter zu belasten, bevor der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.
3. Alle Urheberrechte, das gewerbliche Eigentum, egal ob eingetragen oder nicht eingetragen, die jedoch mit der Ware, ohne territoriale Begrenzung, zusammenhängen, sind Eigentum des Verkäufers (oder seines Lizenzgebers).

H. GARANTIE

1. Der Verkäufer garantiert dem Käufer eine gute Qualität der verkauften Ware.
2. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine 24-monatige Garantie für die verkauften Waren ab dem Tag der Lieferung.
3. Die Garantie umfasst die Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder ihrer Teile oder die Nachlieferung der Ware.
4. Nachbesserung oder Nachlieferung der fehlerhaften Ware im Rahmen der gewährten Garantie erfolgt nach der schriftlichen Meldung der Reklamation wegen der fehlerhaften Ware durch den Käufer an den Verkäufer (zusammen mit beigefügten Bildern, Ausmaßen, Beschreibung der Beschädigungen usw.) unter Berücksichtigung sonstiger Bestimmungen laut Pkt. H.
5. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer sofort, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Entdeckung des Fehlers, schriftlich über die fehlerhafte Ware zu benachrichtigen.
6. Der Verkäufer wird sich unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Meldung über die Reklamation, mit dem Käufer in Verbindung setzen, um die Art und Weise der Nachbesserung oder Nachlieferung der fehlerhaften Ware zu besprechen.
7. Der Nachbesserung oder Nachlieferung der fehlerhaften Ware im Rahmen der gewährten Garantie wird die Voruntersuchung der reklamierten Ware vorangehen. Das Ziel der Untersuchung ist die Feststellung der Art und Ursache der Fehlerhaftigkeit der Ware sowie die Voreinschätzung der Richtigkeit der Nachbesserung oder Nachlieferung der fehlerhaften Ware im Rahmen der Garantie.
8. Das Ergebnis der Untersuchung und die Einstufung der fehlerhaften Ware als Garantiefall bedeuten, dass der Verkäufer die Nachbesserung oder Nachlieferung der fehlerhaften Ware veranlassen wird.
9. Die fehlerhafte Ware muss unbeschädigte Nennschilder sowie andere Beschriftungen besitzen, denen die Herkunft der reklamierten Lieferung oder die Produktionscharge zu entnehmen sind.
10. Stellt der Verkäufer während der Untersuchung fest, dass die reklamierte Ware die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie nicht erfüllt, hat der Käufer die Kosten der Untersuchung sowie alle zusätzlichen damit verbundenen Kosten zu tragen.
11. Die Garantie umfasst nicht etwaige Beschädigungen der Ware, die entstanden sind, infolge von:
 - a) Nicht richtigem oder nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung,
 - b) fehlerhafter Montage und Inbetriebnahme,
 - c) nicht sachgemäßer Wartung,
 - d) Überlastung,
 - e) Natürlicher Abnutzung von Verbrauchsteilen,
 - f) Einsatz von nicht geeigneten Betriebsstoffen,
 - g) Einsatz in nicht zulässigen Umgebungsverhältnissen,
 - h) Mechanischen Beschädigungen,
 - i) Nachbesserung oder Umtausch der fehlerhaften Ware oder ihres Teiles durch eine unberechtigte Person,
 - j) Vornahme von Konstruktionsänderungen ohne Zustimmung und Inkenntnissetzung des Verkäufers,
 - k) Höherer Gewalt.
12. Die Parteien können beschließen, dass der Käufer den Umtausch mancher fehlerhafter Teile oder Baugruppen in eigener Regie durchführt, ohne dadurch seine Garantieansprüche zu verlieren. Dies muss durch die Parteien schriftlich vereinbart werden.
13. Garantieansprüche können ausschließlich nach Vorlage der Rechnungskopie durch den Käufer über die durch den Verkäufer verkauften und durch den Käufer bezahlten Waren geltend gemacht werden. Aus der Rechnungskopie muss hervorgehen, dass die Ware der Garantie unterliegt.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden auf alle zwischen dem Verkäufer und Käufer geschlossenen Verträge angewendet. Eventuelle Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen müssen zwischen dem Verkäufer und Käufer schriftlich festgelegt werden.
2. Auf Angelegenheiten, die durch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelt wurden, werden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches angewendet.
3. Eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag werden durch die Parteien gütlich beigelegt. Scheitert der Versuch der gütlichen Einigung, werden die Streitigkeiten durch das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht entschieden.
4. In jedem Fall – auch beim Verkauf der Waren ins Ausland – gilt polnisches Recht.